

Strategy Alert

Bonds



Britisches Unterhaus lehnt Austrittsabkommen ab

- Britisches Unterhaus lehnt Austrittsabkommen mit Mehrheit von 149 Stimmen ab
- Heute Entscheidung über „Hard Brexit“

Nimmt das Drama nie ein Ende?

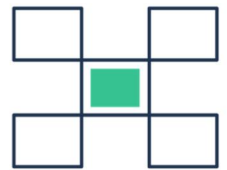
In den zurückliegenden Tagen keimte Hoffnung auf, dass es Theresa May doch noch gelingen könne, ihr mit der Europäischen Union ausgehandeltes Austrittsabkommen durch das britische Unterhaus zu bringen. Konservative Abgeordnete aus dem Lager der „Hard Brexiteers“ hatten signalisiert, sich unter Umständen auch mit einem Zusatzprotokoll, welches die Notfalllösung (backstop) für Nordirland regelt, zufrieden zu geben. Zuvor hatten die „Hard Brexiteers“ eine Neuverhandlung des Austrittsabkommens verlangt. Die Meinungsänderung dürfte auch darauf zurückzuführen sein, dass Theresa May ihren Widerstand gegen eine etwaige Verschiebung des Austrittstermins aufgegeben hat. Damit ist jedoch aus der Sicht der „Hard Brexiteers“ die Gefahr gestiegen, dass es im schlimmsten Fall zum „Exit from Brexit“ kommt.

0,86

EURGBP

Da eine Niederlage von Theresa May absehbar war, reagierte der Kurs des Pfund kaum auf die Ablehnung des Abkommens.

Noch am Montag eilte Premierministerin May persönlich nach Brüssel, um buchstäblich in letzter Minute über die Details des Zusatzprotokolls zu verhandeln. Das Zusatzprotokoll enthält jedoch weder ein festes Ablaufdatum für einen etwaigen „backstop“ noch ein eindeutig geregeltes einseitiges Kündigungsrecht des Vereinigten Königreichs. Spätestens als Generalstaatsanwalt Geoffrey Cox vor dem britischen Unterhaus erklärte, dass die jüngsten Verhandlungen mit Brüssel das Austrittsabkommen seiner



Im Fokus

Brexit

Uwe Burkert

Chefvolkswirt und Leiter des Bereichs Research

Autor:

Dirk Chlench

Senior Economist
+49 711 127-76136
dirk.chlench@LBBW.de

LBBWResearch@LBBW.de

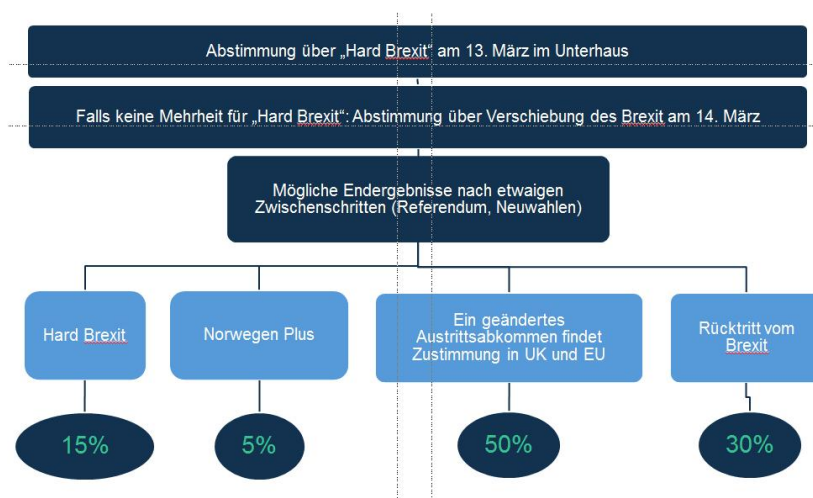
 LBBW_Research

Theresa May
eilte nach
Brüssel

Auffassung nach nicht wesentlich verändert haben und weiterhin die Gefahr bestehe, dass das Vereinigte Königreich in der Notfalllösung gefangen werde, war jedem politischen Beobachter klar: Das Austrittsabkommen wird auch im zweiten Anlauf keine Mehrheit im Unterhaus finden. Und so kam es dann auch: Das Parlament lehnte das Austrittsabkommen mit einer Mehrheit von 149 Stimmen ab. Wie geht es nun weiter? Die Premierministerin Theresa May macht trotz ihrer erneuten Niederlage keine Anstalten, von ihrem undankbaren Amt zurückzutreten. Heute Abend wird das Unterhaus darüber abstimmen, ob das Vereinigte Königreich Ende März 2019 ohne Austrittsabkommen aus der Europäischen Union ausscheiden soll. Sollte die britischen Volksvertreter diese Option mehrheitlich ablehnen – wovon auszugehen ist –, wird das Parlament am folgenden Tag debattieren, ob die Regierung eine Verlängerung des Austrittsdatum nach Artikel 50 des Vertrages über die Europäische Union stellen soll. Eine etwaige Verlängerung des Austrittsdatums könnte nach herrschender Rechtauffassung jedoch nur wenige Monate betragen. Andernfalls müsste das Vereinigte Königreich an der Ende Mai 2019 stattfindenden Wahl zum Europäischen Parlament teilnehmen, was keinen britischen Wähler zu vermitteln wäre. Insofern pflichten wir Premierministerin Theresa May bei, welche nach der Abstimmungsniederlage erklärte: Die Ablehnung eines „Hard Brexit“ und die Abstimmung für eine Verlängerung löst keines der anstehenden Probleme.

Obgleich EU-Kommissionschef Jean-Claude Juncker nach der Abstimmung in Westminster erklärte, die Briten hätten ihre zweite Chance bekommen, eine dritte wird es nicht geben, gehen wir davon aus, dass die Verhandlungen über das Zusatzprotokoll neu aufgenommen werden und das geänderte Austrittsabkommen schließlich erneut dem Unterhaus zur Abstimmung vorgelegt wird. Angesichts der dann im Raum stehenden Alternative „Hard Brexit“ dürften einige Volksvertreter mehr zähneknirschend dem ungeliebten Austrittsabkommen zustimmen. Immerhin fiel gestern die Zahl der Nein-Stimmen um 41 geringer aus als bei der Abstimmung im Januar. Unsere Wahrscheinlichkeitseinstufung lassen wir zunächst unverändert.

LBBW Wahrscheinlichkeitseinstufung Brexit-Szenarien



Quelle: LBBW Research

Disclaimer

Aufsichtsbehörden der LBBW: Europäische Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn / Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt.

Diese Publikation beruht auf von uns nicht überprüfbaren, allgemein zugänglichen Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können. Sie gibt unsere unverbindliche Auffassung über den Markt und die Produkte zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses wieder, ungeachtet etwaiger Eigenbestände in diesen Produkten. Diese Publikation ersetzt nicht die persönliche Beratung. Sie dient nur zu Informationszwecken und gilt nicht als Angebot oder Aufforderung zum Kauf oder Verkauf. Für weitere zeitnähere Informationen über konkrete Anlagemöglichkeiten und zum Zwecke einer individuellen Anlageberatung wenden Sie sich bitte an Ihren Anlageberater.

Diese Publikation wird von der LBBW nicht an Personen in den USA vertrieben und die LBBW beabsichtigt nicht, Personen in den USA anzusprechen.

Wir behalten uns vor, unsere hier geäußerte Meinung jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern. Wir behalten uns des Weiteren vor, ohne weitere Vorankündigung Aktualisierungen dieser Information nicht vorzunehmen oder völlig einzustellen.

Die in dieser Ausarbeitung abgebildeten oder beschriebenen früheren Wertentwicklungen, Simulationen oder Prognosen stellen keinen verlässlichen Indikator für die künftige Wertentwicklung dar.

Die Entgegennahme von Research Dienstleistungen durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen kann aufsichtsrechtlich als Zuwendung qualifiziert werden. In diesen Fällen geht die LBBW davon aus, dass die Zuwendung dazu bestimmt ist, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden des Zuwendungsempfängers zu verbessern.

Mitteilung zum Urheberrecht: © 2014, Moody's Analytics, Inc., Lizenzgeber und Konzerngesellschaften ("Moody's"). Alle Rechte vorbehalten. Ratings und sonstige Informationen von Moody's ("Moody's-Informationen") sind Eigentum von Moody's und/oder dessen Lizenzgebern und urheberrechtlich oder durch sonstige geistige Eigentumsrechte geschützt. Der Vertriebshändler erhält die Moody's-Informationen von Moody's in Lizenz. Es ist niemandem gestattet, Moody's-Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Moody's ganz oder teilweise, in welcher Form oder Weise oder mit welchen Methoden auch immer, zu kopieren oder anderweitig zu reproduzieren, neu zu verpacken, weiterzuleiten, zu übertragen zu verbreiten, zu vertreiben oder weiterzuverkaufen oder zur späteren Nutzung für einen solchen Zweck zu speichern. Moody's® ist ein eingetragenes Warenzeichen.

Erstellt am:
13.03.2019 08:23

Redaktion:
Landesbank Baden-Württemberg
Strategy Research
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart

